

Gemeinde Damshagen

Beschlussvorlage

GV Damsh/20/14954

öffentlich

2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Damshagen vom 5. August 2019

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Bearbeiter:</i> Sandra Bartels	<i>Datum</i> 19.11.2020 <i>Verfasser:</i> Bartels, Sandra
----------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung Damshagen (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i> Ö
-------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------	-------------------

Sachverhalt:

Sachverhalt:

Die Form der öffentlichen Bekanntmachungen ist in der Hauptsatzung festzulegen. Da das amtliche Bekanntmachungsblatt „Der Klützer Winkel.“ in seiner bisherigen Art und Form hierfür aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr zur Verfügung steht, müssen die amtlichen Bekanntmachungen in anderer Form erfolgen, insbesondere um die Vorschriften des BauGB einzuhalten.

Dabei ist die gegenwärtige Bekanntmachungsart des Aushanges über nur eine Bekanntmachungstafel nach Einschätzung eines Rechtsanwaltes, unter dem Aspekt der zumutbaren Erreichbarkeit aller Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde, nicht ausreichend (analog für die Stadt Klütz geprüft, siehe Anlage).

Zudem müsste die Gemeinde uneingeschränkt sicherstellen können, dass innerhalb der Aushangfrist der Aushang uneingeschränkt von den Einwohnerinnen und Einwohner erreicht / eingesehen werden kann (Thema Vandalismus, unerlaubtes Bekleben von Schaukästen, etc.). Dies ist für die Gemeinde nicht realisierbar.

Folglich sollten öffentliche Bekanntmachung über das Publikationsorgan die „Ostsee-Zeitung“ erfolgen, vor allem um als Gemeinde Rechtssicherheit durch rechtswirksame Bekanntmachungen zu haben.

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Damshagen beschließt die 2. Änderung der Hauptsatzung in der anliegenden Fassung.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)

x	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
	Deckung gesichert durch
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

1	Stellungnahme Dr. Groteloh Bekanntmachung Schaukasten öffentlich
2	2. Änderung der Hauptsatzung öffentlich

DR. KLUTH & VON ZECH Rechtsanwälte

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Hamburg · Wittenburg · Mölln

RAe von Zech, Junker, Buhr & Dr. Groteloh, Am Markt 12 · 19243 Wittenburg

Stadt Klütz
c/o Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1

23948 Klütz

per E-Mail

Unser Aktenzeichen
323/20 PG09
D298236

Sachbearbeiter Datum
RA Dr. Philipp Groteloh 12. November 2020 mb

Stadt Klütz - Beratung

Sehr geehrte Frau Wien,
sehr geehrter Herr Mevius,

wir hatten am 09.11.2020 die neue Hauptsatzung der Stadt Klütz in Bezug auf öffentliche Bekanntmachungen nach dem BauGB besprochen. Die erste Änderung der Hauptsatzung vom 09.09.2020 ist bereits im Internet verfügbar. Festgelegt ist, dass Satzungen nach dem BauGB durch Aushang an der Bekanntmachungstafel „Am Markt/Ecke Schlossstraße“ in Klütz erfolgen.

Durch die Bekanntmachung an lediglich einer Bekanntmachungstafel können wirksame Bekanntmachungen der Stadt Klütz nicht erfolgen:

Gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 KV M-V werden öffentliche Bekanntmachungen durch die Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung (KV-DVO) sowie im Übrigen durch die Hauptsatzung geregelt. Gemäß § 7 KV-DVO kann grundsätzlich eine Bekanntmachung durch Aushang erfolgen. Die Zahl der Aushangtafeln ist allerdings so zu bemessen, dass die Aushangtafeln für die Einwohnerinnen

Rechtsanwälte

Martin von Zech ***

Dr. Thomas-Sönke Kluth *

Dr. Philipp Groteloh ***
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Agrarrecht

Joachim Junker **
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Fachanwalt für Familienrecht

Wilfried Buhr **
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Monique Vulp **

Dr. Annette Kock-Schwarz *

Manja Palfner*
Fachanwältin für Miet-/WEG-Recht

Rechtsanwalt/Steuerberater

Dr. Andreas Reiter *
Mönckebergstraße 5
20095 Hamburg

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Heiko Kischel
Gotenstraße 17
20097 Hamburg

Anschriften

Am Markt 12, 19243 Wittenburg
Telefon: 038852-53108 o. 50059
Telefax: 038852-50058
E-Mail: kanzlei@ra-wittenburg.de
www.kluth-zech.de

Bauhof 4, 23879 Mölln
Telefon: 04542-822970 o. 843505
Telefax: 04542-843506
E-Mail: kanzlei@ra-moelln.de
www.kluth-zech.de

Mönckebergstraße 17, 20095 Hamburg
Telefon: 040-3037390
Telefax: 040-30373930
E-Mail: lex@RaDrKluth.de
www.kluth-zech.de

Kontoverbindungen

Raiffeisenbank Südstormarn-Mölln
Kto. 3 63 23 93 (BLZ: 200 691 77)
IBAN: DE51200691770003632393
BIC: GENODEF1GRS

Fremdgeldkonto:
Raiffeisenbank Südstormarn-Mölln
Kto. 3 63 21 21 (BLZ 200 691 77)
IBAN: DE23200691770003632121
BIC: GENODEF1GRS

Steuer-Nr.: FA Hagenow 087 162 00621
USt-IdNr.: DE330619671

zuständige Kammer/zuständiges Büro

- * Rechtsanwaltskammer Hamburg/
Büro Hamburg
- ** Rechtsanwaltskammer Schleswig-Holstein/
Büro Mölln
- *** Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-
Vorpommern/Büro Wittenburg

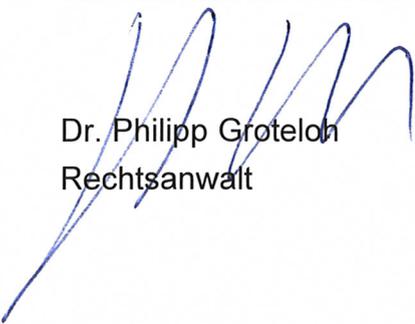
und Einwohner in zumutbarer Weise erreichbar sind. Zulässig sind Bekanntmachungen via Aushang zudem nur in Gemeinden bis 35.000 Einwohnern.

Zwar ist der Standort der hier maßgeblichen Aushangtafel konkret bezeichnet. Allerdings dürfte eine Zumutbarkeit der Erreichbarkeit der Bekanntmachungstafel nur dann gegeben sein, wenn in jedem Ortsteil mindestens eine Bekanntmachungstafel aufgestellt wird. So definiert ein Teil der Rechtsprechung die Zumutbarkeit und diese Sichtweise wird auch in der Kommentarliteratur vertreten (vgl. Schröder u.a.-*Horstkotte*, Kommunalverfassungsrecht M-V Band 1, 29. Nachl. Nov. 2019, Kommentar-GO § 5 Ziffer 4.4.2.3).

Sofern daher an der Bekanntmachung durch Aushang festgehalten werden soll, sollte die Hauptsatzung nochmals angepasst werden. Es wären dann konkrete Standorte in jedem Ortsteil festzulegen und in den Ortsteilen entsprechende Bekanntmachungstafeln aufzustellen. Aufgrund der Größe der Ortsteile und der Stadt dürfte die Aufstellung je einer Tafel ausreichen.

Für Rückfragen stehen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Philipp Groteloh
Rechtsanwalt

2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Damshagen

vom

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Änderung der Hauptsatzung vom 5. August 2019 erlassen:

Artikel 1

Änderungsinhalt

§ 10 Absatz 1 Satz 4 und 5 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB (Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens bzw. einer städtebaulichen Planung i.S.d. BauGB) erfolgen durch Abdruck in der Tageszeitung „OSTSEE-ZEITUNG, Grevesmühlener Zeitung“, zu beziehen über das Verlagshaus Grevesmühlen, Wismarsche Straße 2, 23936 Grevesmühlen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Damshagen,

.....
Mandy Krüger
Bürgermeisterin

- Siegel -

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.